

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun GrischunSitzung vom
5. März 2002Mitgeteilt den
11. März 2002Protokoll Nr.
300**A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zillis-Reischen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2001 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan Änderung 1:1'000/10'000 Gebiet Davos und einen Generellen Erschliessungsplan Änderung 1:1'000/10'000 Gebiet Davos. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. Dezember 2001 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 20. Dezember 2001. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2002 ersuchte der Gemeindevorstand Zillis-Reischen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.**Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan Änderung 1:1'000/10'000
Gebiet Davos**

Um einem Vollerwerbslandwirt, dessen Landwirtschaftsbetrieb im Dorf Reischen dringend erneuerungsbedürftig ist, die Errichtung eines neuen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes im Sinne einer Aussiedlung zu ermöglichen, haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Zillis-Reischen am 27. Oktober 2000 eine Teilrevision des Zonenplanes 1:10'000 vom 7. August 1992 beschlossen und dabei im Bereich der Parzellen Nr. 549, 550 und 554 im Gebiet „Crappa“ eine Fläche von 3'670 m² aus

der Landschaftsschutzzone entlassen. Das für die Aussiedlung vorgesehene Gebiet liegt im Zentrum einer Landschaftsschutzzone, rund 200 m unterhalb der Siedlung Reischen. Entsprechend dem Ausgang einer gegen diese Revisionsvorlage erhobenen Beschwerde verweigerte die Regierung mit Beschluss Nr. 535 vom 3. April 2001 die Genehmigung für die Änderung der Landschaftsschutzzone.

In der Folge überprüfte die Gemeinde Zillis/Reischen noch die möglichen Alternativstandorte und entschied sich für einen Standort im Randbereich der Landschaftsschutzzone. Somit ist auch für die Realisierung der Aussiedlung an diesem neuen Ort eine Anpassung der Landschaftsschutzzone notwendig. Der neu gewählte Standort befindet sich wie erwähnt im Randgebiet der Schutzzone und eine Anpassung der Landschaftsschutzzone ist mit den Schutzzieleen durchaus vereinbar, weshalb einer Genehmigung nichts entgegen steht.

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan Änderung 1:1'000/10'000 Gebiet Davos vom 14. Dezember 2001 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Genereller Erschliessungsplan Änderung 1:1'000/10'000 Gebiet Davos

Der Generelle Erschliessungsplan Änderung 1:1'000/10'000 Gebiet Davos vom 14. Dezember 2001 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. **Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan Änderung 1:1'000/10'000 Gebiet Davos** vom 14. Dezember 2001 wird genehmigt.
2. **Der Generelle Erschliessungsplan Änderung 1:1'000/10'000 Gebiet Davos** vom 14. Dezember 2001 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Zillis-Reischen wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.

4. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000, im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000, im Generellen Erschliessungsplan 1:1'000 und im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000, alle vom 7. August 1992, vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar der genannten Planungsmittel zur Verfügung.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Es werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

Claudio Lardi
Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen
Dr. C. Riesen